

Anträge

Inhaltsverzeichnis

K - Konsens

| Bezeichner | Titel · Antragsteller*in · Empfehlung | Seite |
|------------|---|-------|
| B 001 | Ruhegehaltfähige Erschwerniszulage für dienstlichen Kontakt mit Leichen Kreisgruppe Wolfsburg <i>angenommen</i> | 6 |
| B 002 | Erschwerniszulage für Durchführung einer Leichenschau Bezirksgruppe Oldenburg <i>angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001</i> | 7 |
| B 003 | Erschwerniszulage für polizeiliche Leichenbesichtigung FA Schupo <i>angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001</i> | 8 |
| B 006 | Ruhegehaltfähige Erschwerniszulage für Brandermittler/innen Kreisgruppe Helmstedt <i>angenommen</i> | 9 |
| B 008 | Vollständige Gewährung der Sicherheitszulage für Teilzeitkräfte im Verfassungsschutz Kreisgruppe MI 5 <i>angenommen</i> | 10 |
| B 009 | Ruhegehaltfähigkeit der Sicherheitszulage für Angehörige des Verfassungsschutzes Kreisgruppe MI 5 <i>angenommen</i> | 11 |
| B 010 | Erhöhung der Diensthundepauschale für DHF Bezirksgruppe ZPD <i>angenommen</i> | 12 |
| B 011 | Erhöhung und Dynamisierung der Polizeizulage Landesjugendvorstand <i>angenommen</i> | 13 |
| B 016 | Änderung des § 109 Abs. 2 NBG: vorgezogene Altersgrenze für Angehörige der Observation des Verfassungsschutzes Kreisgruppe MI 5 <i>angenommen</i> | 14 |
| B 017 | Änderung § 55 NBeamtVG: Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen Seniorengruppe <i>Nichtbefassung durch Annahme B19 LDT 2017</i> | 16 |
| B 023 | Professionelle Zahnreinigung in den Leistungskatalog der Heilfürsorge aufnehmen Bezirksgruppe Oldenburg <i>angenommen</i> | 17 |

| Bezeichner | Titel · Antragsteller*in · Empfehlung | Seite |
|------------|---|-------|
| B 024 | Keine Schlechterstellung der P-Beschäftigten: professionelle Zahnreinigung in den Heilfürsorgekatalog Bezirksgruppe Göttingen <i>erledigt durch Annahme B 023</i> | 18 |
| B 025 | Beihilfe § 80 Abs. 3 NBG: Höhe der Einkünfte berücksichtigungsfähiger Angehöriger Seniorengruppe <i>angenommen</i> | 19 |
| B 028 | Sonderzuwendung für Pensionäre/innen Seniorengruppe <i>angenommen</i> | 20 |
| B 029 | Sonderzahlung für PensionärInnen Bezirksgruppe ZPD <i>angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 028</i> | 21 |
| B 030 | Änderung des § 5 Abs. 2 NRKVO: Wegstreckenentschädigung von 0,20 EUR auf 0,25 EUR Bezirksgruppe Göttingen <i>angenommen</i> | 22 |
| B 032 | Änderung des § 83 a NBG: Erfüllungsübernahme auch bei passiven Angriffen bzw. Widerständen Bezirksgruppe Göttingen <i>angenommen</i> | 23 |
| B 033 | Änderung des § 83 a NBG: Streichung von "Soweit die Vollstreckung erfolglos geblieben ist" Kreisgruppe Oldenburg-Land <i>angenommen</i> | 24 |
| D 008 | RedDots für Kurzwaffen Kreisgruppe Oldenburg-Land <i>angenommen</i> | 25 |
| D 009 | TES ohne Defensivmodul und Anschaffung geeigneter Holster Kreisgruppe Oldenburg-Land <i>angenommen</i> | 26 |
| D 011 | Laptops und Tablets für Homeoffice Landesfrauengruppe <i>angenommen in geänderter Fassung : den Dienststellen genügend Laptops und Tablets zur Verfügung stehen, um mobiles Arbeiten umsetzen zu können, wenn dies dienstlich möglich ist.</i> | 27 |
| D 017 | Bekleidungsgeld für neu eingeführte Bekleidung und Ausrüstung Bezirksgruppe Osnabrück <i>angenommen</i> | 28 |
| D 018 | Erhöhung des Bekleidungsgeldes Bezirksgruppe ZPD <i>angenommen</i> | 30 |
| D 025 | Reduzierung des Preises der Arbeitsschutzjacke Landesjugendvorstand <i>angenommen</i> | 31 |

| Bezeichner | Titel · Antragsteller*in · Empfehlung | Seite |
|------------|--|-------|
| D 027 | Digitalisierung Antragstellung Beihilfe / Heilfürsorge Bezirksgruppe ZPD <i>angenommen</i> | 32 |
| D 029 | Digitalisierung Bezügeabrechnungen und Gehaltsmitteilungen Bezirksgruppe ZPD <i>angenommen</i> | 33 |
| D 030 | Versichertenkarte für Beihilfeberechtigte Seniorengruppe <i>angenommen</i> | 34 |
| D 034 | Verfahren, um an flexiblen Arbeitsorten arbeiten zu können, vereinfachen Landesjugendvorstand <i>angenommen</i> | 35 |
| D 036 | Zielgruppen bei ausgewählten Lehrgängen erweitern Bezirksgruppe Osnabrück <i>angenommen</i> | 36 |
| D 037 | Intensive Schulung bereits im Studium im Umgang mit Medien und -vertretern Landesjugendvorstand <i>angenommen</i> | 37 |
| D 038 | Wechsel der Praktikumszeiten der Studierenden Bezirksgruppe Oldenburg <i>angenommen</i> | 38 |
| D 039 | Ausbildung von Verwaltungswirten und -fachwirten bei der Polizei Bezirksgruppe Braunschweig <i>angenommen</i> | 39 |
| D 041 | Änderung § 9a Abs. 2a Nds. SUrlVO – Befristung Bezirksgruppe Göttingen <i>angenommen</i> | 40 |
| D 042 | Auszahlung des Kindergeldes zum Monatsbeginn Landesfrauengruppe <i>angenommen</i> | 41 |
| D 045 | Beratung zum Familienzuschlag durch Dienstherrn und NLBV Landesfrauengruppe <i>angenommen</i> | 42 |
| D 046 | Beteiligung der Polizei bei der Gewinn-, Vermögensabschöpfung Bezirksgruppe Osnabrück <i>angenommen</i> | 43 |
| K 001 | Konsensliste Administrator <i>angenommen</i> | 44 |
| S 031 | kurzfristige Einführung eines ExpertInnengremium IT und Technik Bezirksgruppe ZPD <i>angenommen</i> | 45 |
| S 032 | Einrichtung einer Arbeitsgruppe Mitgliederbindung Bezirksgruppe Osnabrück <i>angenommen</i> | 46 |

| Bezeichner | Titel · Antragsteller*in · Empfehlung | Seite |
|------------|---|-------|
| S 035 | Spezielle Fortbildungsangebote der GdP zu Tarifthemen bzw. Bildungsurlaub für Tarifbeschäftigte Bezirksgruppe Göttingen <i>angenommen</i> | 47 |
| S 036 | Jährliche Kreisgruppenkonferenz Bezirksgruppe Oldenburg <i>angenommen</i> | 48 |
| S 037 | Beschulung KGen-Vorsitzende vor den PRW zur Durchführung Bezirksgruppe Oldenburg <i>angenommen</i> | 49 |
| S 038 | Erstellung eines Handbuchs für Kreis- und Bezirksgruppenvorstände GsV <i>angenommen</i> | 50 |
| S 040 | Bildungsangebote über Vorstandsarbeit GsV <i>angenommen</i> | 51 |
| S 046 | Einführung einer plattform- und endgeräteübergreifende Kommunikations- und Kollaborationssoftware GsV <i>angenommen</i> | 52 |
| S 048 | Schrittweise Hardwareausstattung der Gremien GsV <i>angenommen</i> | 53 |
| S 054 | Vorhalten wiederverwendbarer, mobiler Werbeträger mit Logistikkonzept für eine professionelle Außendarstellung der GdP auf alle Ebenen GsV <i>angenommen</i> | 54 |
| S 055 | Digitalisierung des Mitgliederkontakts Bezirksgruppe ZPD <i>angenommen</i> | 55 |
| S 063 | Dynamisierung der Sterbegeldbeihilfe (analog der Anpassung der Mitgliedsbeiträge) Seniorengruppe <i>angenommen</i> | 56 |
| S 064 | Jährliches Sonderheft „Deutsche Polizei“ zu Tarifthemen Bezirksgruppe Göttingen <i>angenommen</i> | 57 |
| T 001 | Abschluss Tarifvertrag Altersteilzeit Bezirksgruppe Göttingen <i>angenommen</i> | 58 |
| T 004 | Plätze Verwaltungslehrgang II Tarifbeschäftigten vorbehalten Landesfrauengruppe <i>angenommen</i> | 59 |

| Bezeichner | Titel · Antragsteller*in · Empfehlung | Seite |
|------------|--|-------|
| T 009 | Erschwerniszulage für Tätigkeiten bei der Observation im Verfassungsschutz Kreisgruppe MI 5 <i>angenommen</i> | 60 |

Antrag B 001: Ruhegehaltfähige Erschwerniszulage für dienstlichen Kontakt mit Leichen

Laufende Nummer: 81

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Kreisgruppe Wolfsburg |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt,
- 2 dass alle Kolleg*innen, die mit Leichen im Dienst in Berührung kommen, eine
- 3 ruhegehaltfähige Zahlung nach der Erschwerniszulagenverordnung für ihre Tätigkeit
- 4 erhalten.

Begründung

Siehe Anlage

Antrag B 002: Erschwerniszulage für Durchführung einer Leichenschau

Laufende Nummer: 111

| | |
|----------------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Oldenburg |
| Status: | angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001 |
| Empfehlung der ABK: | Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001 |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt,
- 2
- 3 **analog zu anderen Bundesländern auch in Niedersachsen eine Erschwerniszulage für die**
- 4 **Durchführung einer Leichenschau einzuführen.**

Begründung

Bei den Todesermittlungen vor Ort werden die objektiven und subjektiven Befunde erhoben. Die Leichenschau ist ein wesentlicher Teil des objektiven Tatbefundes. Der Leichnam wird dabei komplett entkleidet, vollständig abgetastet und sämtliche Körperöffnungen in Augenschein genommen. Dieses erfolgt unabhängig von dem Zustand des Leichnams (Verwesung, Tierbefall pp.).

Die Durchführung der Leichenschau übersteigt u.U. zu einem hohen Maße die alltäglichen Tätigkeiten des Polizeidienstes.

Antrag B 003: Erschwerniszulage für polizeiliche Leichenbesichtigung

Laufende Nummer: 141

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | FA Schupo |
| Status: | angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001 |
| Empfehlung der ABK: | Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001 |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt,
- 2
- 3 **analog zu anderen Bundesländern auch in Niedersachsen eine Erschwerniszulage bzw.**
- 4 **eine Nebenkostenvergütung für die polizeiliche Leichenbesichtigung einzuführen.**

Begründung

Im Rahmen von Todesursachenermittlungen ist die Polizei zur Leichenbesichtigung gesetzlich verpflichtet. Der Umgang mit kontaminierten, entstellten, verwesenen oder verunreinigten Leichen kann für die eingesetzten Polizeibeamten*innen aus den Tatortgruppen, Kriminaldauerdiensten, Einsatz- und Streifendiensten, als auch den Ermittlungsdiensten (FK1/AF1) psychisch höchst belastend sein. Die Zahlung einer Erschwerniszulage bzw. einer Nebenkostenvergütung böte die Möglichkeit, ähnlich wie in anderen Bundesländern bereits praktiziert, die weit über das berufstypische Maß hinausgehende Tätigkeit zu wertschätzen.

Näheres siehe Anlage (Petition der Koordinatoren der Tatortgruppen und der Kriminaldauerdienste in Niedersachsen; Verfasser: PHK Eisele/PHK Raap)!

Antrag B 006: Ruhegehaltfähige Erschwerniszulage für Brandermittler/innen

Laufende Nummer: 101

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Kreisgruppe Helmstedt |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 alle Kolleg*innen, die an Brandorten tätig sind eine ruhegehaltfähige Zahlung nach
- 3 der Erschwerniszulagenverordnung (Schmutzzulage) für ihr Tätigkeit erhalten.

Begründung

Eine Schmutzzulage erhalten Arbeitnehmer*innen von Ihrem Arbeitgeber, wenn Sie bei der Ausübung Ihrer Arbeit extremem Schmutz, Staub oder auch starker Hitze und Kälte ausgesetzt sind. Hierbei handelt es sich um eine Zulage, die Sie vom Arbeitgeber zusätzlich zu Ihrem Grundgehalt oder Grundlohn erhalten.

Diese Voraussetzungen treffen auf unsere Brandermittler, Hundeführer*innen von Brandmittelspürhunden etc. zu.

In anderen Bundesländern wird die Schmutzzulage gewährt.

Antrag B 008: Vollständige Gewährung der Sicherheitszulage für Teilzeitkräfte im Verfassungsschutz

Laufende Nummer: 134

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Kreisgruppe MI 5 |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **die bei den Angehörigen des niedersächsischen Verfassungsschutzes gezahlte**
- 4 **Sicherheitszulage für Teilzeitkräfte nicht gekürzt wird.**

Begründung

Die Sicherheitszulage nach der Vorbemerkung Nr.8 der Anlage I BBesO A/B soll die erhöhten Anforderungen, die der Dienst bei den Sicherheitsbehörden seiner Art nach stellt, abgelten und einen Ausgleich schaffen für die besonderen Erschwernisse und Aufwendungen, mit denen Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten regelmäßig und typischerweise belastet werden (BVerwG 12.September 1994 -2C 7.93- Buchholz 240.1 BBesO Nr.10; 19.April 1982 -6A 1.80- ZBR 1983, 206). Sie knüpft deshalb an die Zugehörigkeit zu einem Sicherheitsdienst an. Dies drückt der Wortlaut der Vorbemerkung Nr.8 Abs.1 der Anlage I BBesO A/B aus, indem er eine Verwendung „bei“ einem Sicherheitsdienst fordert.

Dazu gehören spezifische Anforderungen an ein konspiratives Verhalten auch im Privatleben genauso wie Beschränkungen bei Reisen in Länder mit einem besonderen Sicherheitsrisiko. Angehörige von Nachrichtendiensten sind erfahrungsgemäß sowohl im In- als auch im Ausland einem erhöhten Anspracherisiko durch fremde Geheimdienste ausgesetzt. Dieses Risiko minimiert sich nicht für Teilzeitkräfte.

Antrag B 009: Ruhegehaltfähigkeit der Sicherheitszulage für Angehörige des Verfassungsschutzes

Laufende Nummer: 135

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Kreisgruppe MI 5 |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **die bei den Angehörigen des niedersächsischen Verfassungsschutzes gezahlte**
- 4 **Sicherheitszulage**
- 5 • – analog zu den rechtlichen Regelungen in mehreren Bundesländern – wieder
- 6 **ruhegehaltfähig wird und**
- 7 • **auch nach Ausscheiden aus dem Nachrichtendienst solange in voller Höhe gezahlt**
- 8 **wird, wie die gesetzliche Reisebeschränkung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nds. SÜG**
- 9 **fortwirkt.**

Begründung

Die Sicherheitszulage nach der Vorbemerkung Nr.8 der Anlage I BBesO A/B soll die erhöhten Anforderungen, die der Dienst bei den Sicherheitsbehörden seiner Art nach stellt, abgelden und einen Ausgleich schaffen für die besonderen Erschwernisse und Aufwendungen, mit denen Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten regelmäßig und typischerweise belastet werden (BVerwG 12.September 1994 -2C 7.93- Buchholz 240.1 BBesO Nr.10; 19.April 1982 -6A 1.80- ZBR 1983, 206). Sie knüpft deshalb an die Zugehörigkeit zu einem Sicherheitsdienst an. Dies drückt der Wortlaut der Vorbemerkung Nr.8 Abs.1 der Anlage BBesO A/B aus, indem er eine Verwendung „bei“ einem Sicherheitsdienst fordert.

Dazu gehören spezifische Anforderungen an ein konspiratives Verhalten auch im Privatleben genauso wie Beschränkungen bei Reisen in Länder mit einem besonderen Sicherheitsrisiko. Angehörige von Nachrichtendiensten sind erfahrungsgemäß sowohl im In- als auch im Ausland einem erhöhten Anspracherisiko durch fremde Geheimdienste ausgesetzt. Dieses Risiko minimiert sich nicht unbedingt durch ein Ausscheiden aus dem Verfassungsschutz.

Antrag B 010: Erhöhung der Diensthundepauschale für DHF

Laufende Nummer: 72

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe ZPD |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **die Diensthundepauschale für Diensthundeführer/-innen (DHF) an den Bundesdurchschnitt**
- 4 **angehoben und zukünftig an den Verbraucherpreisindex angepasst wird.**

Begründung

Diensthundführende haben für ihren Diensthund (DH) Anspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 85,- Euro monatlich. Die Tierarztkosten sowie die entstandenen Kosten bei einer Pflege durch Dritte (bspw. Tier-Pension während Urlaubszeit) werden von der jeweiligen Behörde übernommen. Die Hundesteuer entfällt. Darüber hinaus werden die Kosten für die Anschaffung und den Aufbau eines Zwingers durch die Behörde übernommen.

Die Aufwandsentschädigung ist 2018 (von 65 Euro) erhöht worden, damals wurde die Aussicht einer weiteren Erhöhung bzw. Anpassung auf Bundesniveau (100,- Euro) gestellt. Diese Erhöhung ist beim MF gescheitert.

Spitzenreiter ist zur Zeit NRW mit 120,- Euro für aktive DH und 50,- Euro für inaktive DH.

Antrag B 011: Erhöhung und Dynamisierung der Polizeizulage

Laufende Nummer: 22

| | |
|----------------------------|--|
| Antragsteller*in: | Landesjugendvorstand |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **die Polizeizulage erhöht wird.**
- 3 **Darüber hinaus soll sie zukünftig dynamisch mit der Besoldung steigen.**

Begründung

Trotz intensiver Recherche konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, wann die Polizeizulage zuletzt erhöht wurde. Es konnte nur festgestellt werden, dass die Streichung der Ruhegehaltsfähigkeit (1999) danach beschlossen wurde.

Vor der letzten Landtagswahl hat der derzeitige niedersächsische Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Bernd Althusmann, mit einer Erhöhung auf 200,- € und einer Dynamisierung geworben. Seitdem wurde dieses Thema nicht mehr in der Öffentlichkeit bewegt. Hier besteht die Möglichkeit, die oft gelobte Arbeit der Kolleginnen und Kollegen auch monetär Wert zu schätzen.

Antrag B 016: Änderung des § 109 Abs. 2 NBG: vorgezogene Altersgrenze für Angehörige der Observation des Verfassungsschutzes

Laufende Nummer: 133

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Kreisgruppe MI 5 |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 die vorgezogene Altersgrenze für besonders belastende Dienste in der Polizei auf
- 3 Angehörige der Observation des Verfassungsschutzes ausgedehnt wird. Dazu möge er eine
- 4 Änderung des § 109 NBG in der nachfolgenden Fassung (Kursivschrift) initiieren:
- 5 • 109
- 6 *Altersgrenze der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten,*
- 7 *Angehörige der Observation des Verfassungsschutzes, Altersteilzeit*
- 8 (1)
- 9 (2) 1Die Altersgrenze nach Absatz 1 verringert sich um ein Jahr, wenn die
- 10 Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte mindestens 25 Jahre im
- 11 Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem Mobilien Einsatzkommando, in
- 12 der Polizeihibschrauberstaffel oder in ähnlich gesundheitlich belastender Weise im
- 13 kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereich tätig gewesen ist. 2Die
- 14 Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte hat spätestens vier Jahre vor
- 15 Erreichen der in Satz 1 genannten Altersgrenze anzuzeigen, dass sie oder er mit
- 16 Erreichen dieser Altersgrenze die Mindestzeit erbracht haben wird.
- 17 (2a) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für Angehörige der Observation der
- 18 Verfassungsschutzbehörde.
- 19 (3)

Begründung

Die Angehörigen der Observation des Verfassungsschutzes sind in der Regel Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die einen mit den Mobilien Einsatzkommandos vergleichbaren Dienst verrichten. Die besondere Erschwernis erfahren die Observationskräfte dadurch, dass sie in während der Angehörigkeit zu dieser Organisationseinheit Dienst nach besonderem Plan verrichten. Die Arbeitszeiten sind von den Lebensgewohnheiten der Zielpersonen abhängig und liegen häufig in Zeiten, in denen normalerweise nicht gearbeitet wird

(Nachtzeiten, Wochenenden, Feiertage).

Antrag B 017: Änderung § 55 NBeamtVG: Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Laufende Nummer: 52

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Seniorengruppe |
| Status: | Nichtbefassung durch Annahme B19 LDT 2017 |
| Empfehlung der ABK: | Nichtbefassung durch Annahme B19 LDT 2017 |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 • **55 Abs. 1 Satz 2 NBeamtVG wie folgt geändert wird:**
- 4 „Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über das
- 5 vollendete 62. Lebensjahr hinaus abgeleistet wird.“

Begründung

Bis zur Änderung in 2009 traten Beamtinnen und Beamte gemäß § 35 NBG mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand.

Für Polizeibeamte galt und gilt gemäß § 109 eine besondere Altersgrenze.

Da Polizeibeamte gegenüber Beamten ursprünglich fünf Jahre früher (Vollendung des 60. Lebensjahres) in den Ruhestand **gehenmussten**, wurde gemäß § 55 NBeamtVG für die fünf Jahre weniger an Gehalt ein Ausgleich in Höhe von anfangs ca. 12.000 DM und später 8.000 DM bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe gezahlt. Seit Einführung des Euro sind es 4.091 Euro.

Aufgrund der Änderung in 2009 treten Beamtinnen und Beamte nunmehr mit Vollendung des 67. Lebensjahres, also 2 Lebensjahre später in den Ruhestand. Folgerichtig ist nunmehr, dass auch im § 55 NBeamtVG das 60. Lebensjahr geändert wird auf das 62. Lebensjahr, um den ursprünglichen Sinngehalt wieder herzustellen.

Antrag B 023: Professionelle Zahnreinigung in den Leistungskatalog der Heilfürsorge aufnehmen

Laufende Nummer: 113

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Oldenburg |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **die professionelle Zahnreinigung (PZR) in den Leistungskatalog der Heilfürsorge**
- 4 **aufgenommen wird und die Kosten übernommen werden.**

Begründung

Ggbfs. mündlich

Antrag B 024: Keine Schlechterstellung der P-Beschäftigten: professionelle Zahnreinigung in den Heilfürsorgekatalog

Laufende Nummer: 116

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Göttingen |
| Status: | erledigt durch Annahme B 023 |
| Empfehlung der ABK: | Erledigt durch Annahme B 023 |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 es zu keiner weiteren Schlechterstellung der Polizeibeschäftigten kommt.

Begründung

In allen Krankenkassen gehört die Zusatzleistung Zahlung oder zumindest prozentuale Bezuschussung einer professionellen Zahnreinigung zum Angebotsstandard.

Die Heilfürsorge übernimmt keinerlei derartiger Kosten. Dies stellt eine eindeutige Benachteiligung der Heilfürsorgeempfänger dar.

Antrag B 025: Beihilfe § 80 Abs. 3 NBG: Höhe der Einkünfte berücksichtigungsfähiger Angehöriger

Laufende Nummer: 53

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Seniorengruppe |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **im § 80 Abs. 3 NBG vom letzten Absatz folgende Sätze gestrichen werden:**
- 3 **„Für Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach Absatz 2 Nr. 1 wird**
- 4 **keine Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des**
- 5 **Einkommensteuergesetzes) oder ihrer vergleichbaren ausländischen Einkünfte im zweiten**
- 6 **Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 18.000 Euro überstiegen hat. Bei**
- 7 **erstmaligem Rentenbezug nach dem 1. April 2009 ist hinsichtlich des Rentenbezugs der**
- 8 **Bruttorentenbetrag maßgeblich.“**
- 9 **Alternativ sollte die Summe von 18.000 EUR verdoppelt werden.**

Begründung

Seit Einführung des Euro ist der Betrag von 18.000 EUR hier festgeschrieben. Die Durchschnittliche Höhe der Altersrenten von Frauen ist seit dem Jahr 2000 um über 100 % gestiegen und die der Männer um ca: 70 %. Der Betrag im § 80 NBG hat sich nicht entsprechend verändert, ist auf Niveau des Jahres 2000 und davor geblieben.

Antrag B 028: Sonderzuwendung für Pensionäre/innen

Laufende Nummer: 4

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Seniorengruppe |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) auch für Versorgungsempfänger (die**
- 3 **pensionierten Beamtinnen/Beamten) im gleichen anteiligen Umfang wie bei den Aktiven**
- 4 **wieder eingeführt wird.**

Begründung

Das Alimentationsprinzip sieht vor, dass die Versorgung der Pensionärinnen/Pensionäre sich nach den Versorgungsbezügen der aktiven Beamtinnen/Beamten richtet.

Dazu: BVerfG, Beschluss v. 24.09.2007 - 2 BvR 1673/03 -

Versorgungsrücklage

Im Beamtenrecht können finanzielle Erwägungen und das Bemühen, Ausgaben zu sparen, in aller Regel für sich genommen nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Altersversorgung angesehen werden. Die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung ist keine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand, nach politischen Dringlichkeitsbewertungen oder nach dem Umfang der Bemühungen um die Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lässt. Zu den finanziellen Erwägungen müssen deshalb weitere Gründe hinzukommen, die im Bereich des Systems der Altersversorgung liegen und in die Kürzung von Bezügen als sachlich gerechtfertigt erscheinen lassen.

Antrag B 029: Sonderzahlung für PensionärInnen

Laufende Nummer: 70

| | |
|----------------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe ZPD |
| Status: | angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag B 028 |
| Empfehlung der ABK: | Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 028 |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **die Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) auch für Pensionärinnen und Pensionäre wieder**
- 4 **eingeführt wird.**

Begründung

Ggf. mündlich

Antrag B 030: Änderung des § 5 Abs. 2 NRKVO: Wegstreckenentschädigung von 0,20 EUR auf 0,25 EUR

Laufende Nummer: 114

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Göttingen |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 die Wegstreckenentschädigung in § 5 Abs. 2 Niedersächsische Reisekostenverordnung
- 3 (NRKVO) von 0,20 Euro auf 0,25 Euro pro Kilometer erhöht wird.

Begründung

ggf. mündlich

Antrag B 032: Änderung des § 83 a NBG: Erfüllungsübernahme auch bei passiven Angriffen bzw. Widerständen

Laufende Nummer: 109

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Göttingen |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **der § 83 a NBG dahingehend geändert wird, dass der die Formulierung „TÄTLICHER“**
- 3 **Angriff gestrichen wird und auch passive Angriffe, bzw. Widerstände im § 83 a NBG**
- 4 **erfasst sind.**

Begründung

Erfahrungen nach der Einführung haben gezeigt, dass es zu Verfahren gekommen ist, in dem Kolleginnen und Kollegen, erheblich verletzt und ihnen Schmerzensgeldansprüche zugesprochen worden sind, diese aber nicht dem Land gegenüber geltend gemacht werden konnten, weil hier ein passiver Widerstand und kein tätlicher Angriff zugrunde lag.

Antrag B 033: Änderung des § 83 a NBG: Streichung von "Soweit die Vollstreckung erfolglos geblieben ist"

Laufende Nummer: 98

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Kreisgruppe Oldenburg-Land |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **der letzte Halbsatz des Absatz 1 Nr. 1 des § 83 a NBG "Erfüllungsübernahme bei**
- 4 **Schmerzensgeldansprüchen" gestrichen bzw. geändert wird.**

Begründung

(1)1 „Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld über einen Betrag von mindestens 250 Euro gegen einen Dritten erlangt, so soll der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit die Vollstreckung erfolglos geblieben ist.“

Im vorliegenden Fall konnte ein Vollstreckungsversuch bei einem in Polen wohnenden Schuldner aufgrund der hohen Kosten für Dolmetscher und Gerichtsvollzieher nicht durchgeführt werden. Hierdurch hat der Dienstherr den Anspruch auf ein Schmerzensgeld für einen Polizeivollzugsbeamten in Höhe von 1.525,- Euro, trotz zuvor erwirktem Vollstreckungstitels, abgelehnt. Daher wird darum gebeten, den Passus „soweit die Vollstreckung erfolglos geblieben ist“ streichen zu lassen bzw. so zu verändern, dass eine Schmerzensgeldübernahme durch den Dienstherrn für Verfahren gegen im Ausland lebende Schuldner gewährleistet wird.

Antrag D 008: RedDots für Kurzwaffen

Laufende Nummer: 91

| | |
|----------------------------|--|
| Antragsteller*in: | Kreisgruppe Oldenburg-Land |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **die Freigabe von RedDots für die Dienstpistole geprüft wird.**

Begründung

ggfs. mündlich

Antrag D 009: TES ohne Defensivmodul und Anschaffung geeigneter Holster

Laufende Nummer: 92

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Kreisgruppe Oldenburg-Land |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **der TES auch ohne Defensivmodul genutzt werden darf und zudem ein geeigneteres**
- 4 **Holster angeschafft wird.**

Begründung

ggfs. mündlich

Antrag D 011: Laptops und Tablets für Homeoffice

Laufende Nummer: 57

| | |
|----------------------------|---|
| Antragsteller*in: | Landesfrauengruppe |
| Status: | angenommen in geänderter Fassung : den Dienststellen genügend Laptops und Tablets zur Verfügung stehen, um mobiles Arbeiten umsetzen zu können, wenn dies dienstlich möglich ist. |
| Empfehlung der ABK: | Annahme in geänderter Fassung : den Dienststellen genügend Laptops und Tablets zur Verfügung stehen, um mobiles Arbeiten umsetzen zu können, wenn dies dienstlich möglich ist. |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **den Dienststellen genügend Laptops und Tablets zur Verfügung stehen, um Homeoffice**
- 4 **jederzeit umsetzen zu können, wenn dieses dienstlich möglich ist.**

Begründung

Bei der Polizei gibt es Bereiche in denen Homeoffice möglich oder zeitweise möglich ist.

So wie zum Beispiel in den ermittelnden Bereichen. Jedoch ist es nicht immer planbar, ob und wann man Vorgänge hat, die man u.U. zu Hause lesen, Vermerke und Berichte sowie Vorladungen oder ähnliches schreiben könnte.

Gerade in Bezug auf zu betreuende Kinder und zu pflegende Familienmitglieder gilt es, sobald diese Arbeiten anliegen und von zu Hause aus bewältigt werden könnten, dieses auch technisch zu ermöglichen. Dazu muss die Technik dementsprechend zur Verfügung stehen.

Gerade in der Pandemie, stehen Eltern oft kurzfristig vor dem Problem, bei Ausfällen von Schulen und Kitas, wie sie ihre Kinder betreuen können. Da gilt es die Technik griffbereit zu haben um Audit Beruf und Familie mit Leben zu erfüllen.

Antrag D 017: Bekleidungsgeld für neu eingeführte Bekleidung und Ausrüstung

Laufende Nummer: 123

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Osnabrück |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **bei der Einführung neuer Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beim LZN auch das**
- 4 **dafür erforderliche Bekleidungsgeld, je nach Dienstort/Verwendungsbereich,**
- 5 **zweckgebunden zur Verfügung gestellt wird, damit diese Gegenstände nicht von eigenen**
- 6 **finanziellen Mitteln beschafft werden müssen.**

Begründung

Die Ausrüstung und Bekleidung bei der Polizei Niedersachsen, bzw. beim LZN, wird stetig erneuert und verbessert. Das ist gut und soll auch in Zukunft so bleiben.

Eine Außentragehülle kostet 172 Euro, der dazu passende Troyer 99 Euro. Neue Schuhe liegen bei ca. 100 Euro, eine Softshelljacke bei 199 Euro (Stand November 2021). Das Bekleidungsgeld liegt aber aktuell nur bei 200 € jährlich (hier exemplarisch z.B. für den Bereich ESD). Ersatz für zerschlissene Hosen und Hemden sollen auch noch durch diesen Betrag gedeckt werden. Der zusätzliche Erwerb einer neuen Taschenlampe nicht möglich. Also muss immer öfter auf die eigenen finanziellen Mittel zurückgegriffen werden.

Die Studierenden an der Polizeiakademie sollen zukünftig mit den neuen (Bekleidungs-) Gegenständen direkt ausgestattet werden.

Aber was ist mit den Mitarbeitenden, die bereits ihr Studium abgeschlossen haben? Sollen sich die Kolleginnen und Kollegen die Gegenstände über Jahre zusammensparen? Das ist nahezu unmöglich. Einfach mehr Geld für jeden zur Verfügung stellen scheint zwar gerecht, würde das Problem aber auf Dauer nicht lösen.

Es soll eine Bedarfsermittlung unter Einbeziehung der Mitarbeitenden stattfinden, um die tatsächlichen Bedarfe in den verschiedenen Arbeitsbereichen/Organisationseinheiten zu erfassen und zielgerichtet mehr Geld zur Verfügung gestellt werden.

Zum Beispiel: Die Mitarbeitenden des PK X benötigen ggf. nur neue Stiefel, die des PK Y neue Jacken und Außentragehüllen. Das Budget soll dabei aber nicht auf dem persönlichen Konto angehäuft werden, sondern geht zugunsten des Dienststellenbudget, sodass das Geld tatsächlich für diese Gegenstände ausgegeben werden „muss“.

Den Rückstau der Beschaffungen aufzufangen, dauert möglicherweise noch Jahre. Mit dem zielgerichteten Einsatz des Budgets können aber viele Mitarbeitende ihre dringend benötigten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bestellen und hoffentlich auch zeitnah einsetzen.

Antrag D 018: Erhöhung des Bekleidungsgeldes

Laufende Nummer: 71

| | |
|----------------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe ZPD |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **der jährliche Betrag des Bekleidungsgeldes deutlich erhöht und zukünftig an den**
- 4 **Verbraucherpreisindex und die jeweilige Verwendung (insb. Einsatzkräfte) angepasst**
- 5 **wird.**

Begründung

Durch die Einführung neuer Bekleidungsstücke (u.a. Poloshirt, Diensthose, Überziehschutzweste) mit einem vergleichsweise hohen Preis, wird das Bekleidungsgeld von vielen Kolleginnen und Kollegen als nicht mehr auskömmlich beschrieben.

Weitere Begründung ggf. mündlich.

Antrag D 025: Reduzierung des Preises der Arbeitsschutzjacke

Laufende Nummer: 40

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Landesjugendvorstand |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **die Arbeitsschutzjacke zu einem geringen Preis angeboten wird.**

Begründung

Viele Mitarbeitende im Einsatz- und Streifendienst schaffen sich eine gelbe Warn-/ Arbeitsschutzjacke privat an, weil der Preis im LZN zum einen viel zu hoch ist. Zum anderen wird durch die lange Schutzjacke der schnelle Zugriff auf die mitgeführten FEM erschwert.

Antrag D 027: Digitalisierung Antragstellung Beihilfe / Heilfürsorge

Laufende Nummer: 68

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe ZPD |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **Beihilfe- und Heilfürsorgeanträge zukünftig digital, zum Beispiel per App eingereicht**
- 4 **werden können.**

Begründung

Seit der Einführung der Beihilfe müssen Anträge auf Erstattung mittels Vordruck auf dem Postweg eingereicht werden. Das dauert unnötig lange, verbraucht Ressourcen und ist damit nicht mehr zeitgemäß.

Private Krankenversicherer zeigen, dass es einfache App-Lösungen gibt, bei denen die Rechnungen nur abfotografiert werden müssen. Die Übertragung erfolgt anschließend verschlüsselt. Auch eine Antragstellung per E-Mail wäre denkbar, da innerhalb der niedersächsischen Landesverwaltung die E-Mailkommunikation verschlüsselt erfolgt. Absender und Empfänger sind eindeutig zuzuordnen. Ein weiterer Ansatz wäre der web-basierte Upload eingescannter Belege.

Rückmeldungen der Beihilfestelle zu den Anträgen sollten auf Wunsch der einreichenden Person ebenfalls elektronisch erfolgen können um das Verfahren so weiter zu beschleunigen. Denn bislang werden beanstandete Anträge inkl. aller Anlagen zurückgesandt. Die Anlagen müssen dann mit dem korrigierten Antrag/Widerspruch/Ergänzungen erneut vorgelegt werden.

Antrag D 029: Digitalisierung Bezügeabrechnungen und Gehaltsmitteilungen

Laufende Nummer: 69

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe ZPD |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **Bezügeabrechnungen und Gehaltsmitteilungen zukünftig standardmäßig elektronisch zur**
- 4 **Verfügung gestellt werden.**

Begründung

Gehaltsmitteilungen werden durch das NLBV nach wie vor auf dem Postweg versandt. Das dauert unnötig lange, verbraucht Ressourcen und ist nicht mehr zeitgemäß.

Ein Versand per E-Mail würde zukünftig unnötige Ausdrücke verhindern.

Eine mögliche Lösung wäre auch die Einrichtung eines Portals, in dem die Beschäftigten auch vergangene Gehaltsmitteilungen abrufen können.

Antrag D 030: Versichertenkarte für Beihilfeberechtigte

Laufende Nummer: 49

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Seniorengruppe |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 für Beihilfeberechtigte Versichertenkarten durch das NLBV eingeführt werden, die zur
- 4 Direktabrechnung zwischen den medizinischen Leistungserbringern und der
- 5 Beihilfestelle dienen soll. Ebenso sollte bei den privaten Krankenversicherern eine
- 6 Direktabrechnung durchgeführt werden.

Begründung

Das bisherige Krankenkostenabrechnungsverfahren verlangt für Beihilfeberechtigte nicht nur die finanzielle Vorleistung, die einige tausend Euro betragen kann, sondern wird wegen der sich häufenden Krankheiten mit zunehmendem Alter arbeitsintensiver und altersbedingt komplizierter. Dieses gilt besonders für Lebenspartner, Angehörige oder Außenstehende, die im Verhinderungsfall die Abrechnung vornehmen müssen. Wie sieht es erst mit Alleinstehenden ohne Angehörige aus? Die Gefahr, dass durch Unachtsamkeit und Vergessen Kosten nicht erstattet werden ist groß und real!

Die Gründe für die Notwendigkeit des bisherigen Verfahrens sind nicht mehr haltbar. Wir leben im Jahr 2021, in dem die Technik soweit fortgeschritten ist, dass sich alle für eine Direktabrechnung erforderlichen Daten seitens der Beihilfestelle und der privaten Krankenversicherer auf dem Kartenchip abrufbar speichern lassen, die eine problemlose direkte Abrechnung ermöglichen.

Antrag D 034: Verfahren, um an flexiblen Arbeitsorten arbeiten zu können, vereinfachen

Laufende Nummer: 29

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Landesjugendvorstand |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **das Verfahren, um an flexiblen Arbeitsorten arbeiten zu können, in der Polizei**
- 3 **Niedersachsen deutlich vereinfacht wird.**

Begründung

Die „Corona-Pandemie“ hat gezeigt, wie viele Tätigkeiten bzw. Arbeitsanteile auch von zu Hause erledigt werden können. Dennoch nutzen nur wenige Kolleginnen und Kollegen bislang Homeoffice. Bei offiziellen Anträgen werden Sie zum Teil nach der Angabe von Gründen gefragt oder haben teils extrem lange Wartezeiten bis zu einer Bewilligung. Viele Kolleginnen und Kollegen könnten sich die Arbeit im Homeoffice durchaus vorstellen, haben sich aber aufgrund der Angst vor negativen Folgen noch nicht getraut, danach zu fragen.

Belange des Arbeitsschutzes sollten dabei natürlich auch zukünftig Beachtung finden.

Antrag D 036: Zielgruppen bei ausgewählten Lehrgängen erweitern

Laufende Nummer: 124

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Osnabrück |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 die Zielgruppen bei ausgewählten Lehrgängen der Polizei Niedersachsen (z.B. über
- 4 SEMIRO) erweitert werden.

Begründung

Lehgangsinhalte sprechen teilweise mehrere Zielgruppen an, die aber nicht alle zum berechtigten Teilnehmerkreis gehören. Obwohl bei den Mitarbeitenden vielfach Interesse an angebotenen Lehrgängen besteht, wird die Teilnahme durch die teils sehr eng gefasste Zielgruppenbeschreibung schlichtweg verwehrt. So kommt es nicht nur zu unausgelasteten Lehrgängen, vielmehr haben Mitarbeitende nach einigen Jahren alle Lehrgänge absolviert und keinerlei Fortbildungsmöglichkeiten mehr. Mitarbeitenden, welche sich fortbilden wollen, sollte diese Möglichkeit jedoch nicht genommen werden, zumal auch die Behörden von vielseitig ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern profitieren.

Außerdem soll die Restplatzbörse aktiver beworben und breiter geöffnet werden.

Unberührt müssen davon die Lehrgänge für spezialisierte Einheiten bleiben.

Antrag D 037: Intensive Schulung bereits im Studium im Umgang mit Medien und -vertretern

Laufende Nummer: 33

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Landesjugendvorstand |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **die Kolleginnen und Kollegen -bereits im Studium- vermehrt im Umgang mit (sozialen)**
- 3 **Medien und Medienvertretern im polizeilichen Alltag geschult werden.**

Begründung

Im dienstlichen Alltag sind insbesondere die Kolleginnen und Kollegen aus Einsatz- und Streifendienst und der Bereitschaftspolizei regelmäßig mit verschiedensten Medien konfrontiert. Beginnend mit der (unbeteiligten) Person, die ein Einsatzgeschehen mittels Smartphone filmt und die Videosequenz anschließend (geschnitten) in soziale Netzwerke einstellt, über selbsternannte bis hin zu tatsächlichen Presse-/Medienvertretern. Die Kolleginnen und Kollegen müssen in Hinblick auf die Außenwirkung ihrer Handlungen geschult werden, aber ebenso Sicherheit bezüglich des rechtlichen Rahmens in Bezug auf das Fertigen von Foto-/Videomaterial durch Pressevertreter und Dritte erlangen. Was muss geduldet werden, wo sind rechtliche Schranken gesetzt und wie biete ich durch meine Handlungen möglichst wenig Angriffsfläche, damit polizeiliches Einschreiten nicht aus dem Kontext gerissen und instrumentalisiert wird?

Antrag D 038: Wechsel der Praktikumszeiten der Studierenden

Laufende Nummer: 95

| | |
|----------------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Oldenburg |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **die festgelegten Praktikumszeiten der Studierenden getauscht werden.**

Begründung

Die aktuelle Regelung/Situation sieht vor, dass die Bachelorstudenten im Winterhalbjahr ihr Einsatzpraktikum und im Sommerhalbjahr ihr Ermittlungspraktikum absolvieren.

Alljährlich ist das Sommerhalbjahr im Einsatzbereich vom Arbeitsaufkommen her besonders personalintensiv. Gleichzeitig ist die Personalsituation aufgrund der Haupturlaubsphase mit monatelangen ausgeschöpften Urlaubsquoten sehr angespannt. Hinzu kommt der Umstand, dass im Anschluss an den mittlerweile wieder einzigen jährlichen Versetzungstermin zum jeweiligen 01.10. kontinuierlich über das Jahr hinweg Personal abgebaut wird (Schwangerschaften, Ruhestand, langfristige Krankheitsfälle etc.), was zu einer weiteren Verschlechterung der Situation in den Sommermonaten führt.

Dieser Umstand könnte zumindest teilweise dadurch verbessert werden, wenn die Bachelorstudenten ihr Einsatzpraktikum im Sommer absolvieren würden. Auch wenn diese nicht zur sog. „Stärke“ gerechnet werden dürfen, können sie zu einer spürbaren Entlastung in den ESD'en beitragen.

In den Ermittlungsbereichen ist die Situation umgekehrt. Hier stehen in der Regel im Sommerhalbjahr aufgrund der Haupturlaubsphase nur in geringerem Maße Anleiter zur Verfügung, so dass die Betreuung von Praktikanten dort schwieriger ist.

Der ausdrückliche Wunsch von vielen Dienststellen und Organisationszweigen besteht darin, die Zeiten der Praktika anzupassen oder zu tauschen. Hiervon würden sowohl der Einsatz- als auch der ermittelnde Bereich profitieren.

Antrag D 039: Ausbildung von Verwaltungswirten und - fachwirten bei der Polizei

Laufende Nummer: 84

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Braunschweig |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **in der Polizei wieder mehr Ausbildungen für Verwaltungswirte und Verwaltungsfachwirte**
- 3 **durchgeführt werden.**

Begründung

Es verlassen immer mehr Verwaltungsbeschäftigte aufgrund fehlender Weiterentwicklungsmöglichkeiten die Polizei, um in anderen Behörden zu arbeiten. Um zukünftig gut ausgebildetes Verwaltungspersonal (Beamte und Tarifbeschäftigte) in der Organisation zu halten, wird eine eigene Laufbahn „Polizeiverwaltung“ als zielführend angesehen.

Antrag D 041: Änderung § 9a Abs. 2a Nds. SUrlVO – Befristung

Laufende Nummer: 120

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Göttingen |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 • **9a Abs. 2a Nds. SUrlVO dahingehend verändert wird, dass die Befristung auf die**
- 3 **Jahre 2020 und 2021 aufgehoben wird. Diese Regelung sollte bis zum Ende der**
- 4 **infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen bestehen bleiben.**

Begründung

Mit der Änderung der Sonderurlaubsverordnung wird der Anspruch der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub zur Sicherstellung der Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege eines schweren erkrankten Kindes sowie der bedarfsgerechten Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen befristet für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.

Der Anspruch auf Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge erhöht sich für die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten bei der Erkrankung eines Kindes um fünf Tage im Urlaubsjahr, bei Auftreten einer akuten Pflegesituation um neun Tage im Urlaubsjahr.

Ab dem Urlaubsjahr 2022 werden die Ansprüche demnach wieder zurückgeführt.

Durch die anhaltende Corona-Pandemie reichen die bestehenden Regelungen über die Gewährung von Sonderurlaub teilweise nicht aus.

Mit der zeitlich begrenzten Anhebung der Sonderurlaubstage soll der Situation Rechnung getragen werden, dass die Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege eines erkrankten Kindes während der Pandemie häufiger erforderlich sein kann. Außerdem stehen mitunter ambulante Pflegedienste beziehungsweise stationäre Pflegeeinrichtungen kurzfristig nicht zur Verfügung, um pflegebedürftige Angehörige zu versorgen.

Antrag D 042: Auszahlung des Kindergeldes zum Monatsbeginn

Laufende Nummer: 62

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Landesfrauengruppe |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **das Kindergeld wieder analog den Bezügen zum Monatsbeginn ausgezahlt wird.**

Begründung

Seit Beginn des Jahres 2021 wird das Kindergeld nicht mehr vom NLBV ausgezahlt.

Auszahlungsstelle ist jetzt die Agentur für Arbeit. Hier wird das Kindergeld vermutlich nach anderen Kriterien ausgezahlt, sodass dieses teilweise erst am 25. des Auszahlungsmonats gezahlt werden.

Antrag D 045: Beratung zum Familienzuschlag durch Dienstherrn und NLBV

Laufende Nummer: 63

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Landesfrauengruppe |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **in Bezug zum Familienzuschlag mehr rechtliche und beratende Unterstützung seitens des**
- 4 **Dienstherrn und des NLBV erfolgt, unabhängig und in Ergänzung der bereits vorhandenen**
- 5 **Merkblätter/Schriftlagen des NLBV in Bezug auf Familienzuschlag und Beihilfe.**

Begründung

Informationsrunden für werdende Eltern werden derzeit vom Dienstherrn oder vom NLBV aktiv nicht angeboten.

Es kommt regelmäßig vor, dass Eltern durch das NLBV aufgefordert werden, Bezüge zurückzufordern, wenn es nach dem Mutterschutz regelmäßig zu einer Überzahlung gekommen ist. Hinweise oder Lösungen aktiv vom Dienstherrn oder vom NLBV anzubieten, wäre für Betroffene sehr hilfreich und finanzielle enorm wichtig und nachvollziehbar.

Es reicht nach dem Servicegedanken der Kolleginnen und Kollegen nicht mehr aus, lediglich in der gegenwärtigen Situation zu erfahren, dass der FZ 1 bei Teilzeit gekürzt wird.

Interessanterweise besteht auch die Option, den FZ auf den Partner umzuschreiben, wenn diese/r auch Beamter/in ist.

Mit der Information, dass bei zwei Kindern der Anspruch auf den erhöhten Beihilfesatz erstarkt, wäre auch ein hilfreicher Hinweis in Bezug auf die Familienplanung. Rechtlich ist es derzeit in der Form geregelt, dann der Anspruch aktiv geltend gemacht werden muss.

Problematisch (und auch nachvollziehbarer) wird es immer dann, wenn die private Krankenkasse keine Kulanz zeigt und rückwirkend die Beiträge erstattet

Antrag D 046: Beteiligung der Polizei bei der Gewinn-, Vermögensabschöpfung

Laufende Nummer: 125

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Osnabrück |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **die Polizei bei der Gewinnabschöpfung bzw. Einziehung von Taterträgen finanziell**
- 3 **beteiligt wird.**

Begründung

Die Abschöpfung von Taterträgen oder Gewinn- bzw. Vermögensabschöpfung ist ein Instrument, das im Rahmen der polizeilichen Bearbeitung von Straf- oder Bußgeldverfahren erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Die vielfach intensiven und aufwendigen Ermittlungen, die die Polizeibeamten durchführen, machen diese sinnvolle Maßnahme erst möglich.

Für die Strafverfahren hält die Polizeiorganisation deshalb hauptamtliche Vermögensermittler mit gesockelten Stellen und Multiplikatoren auf den einzelnen Dienststellen vor. Die notwendigen Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, sowie für die ermittelnden Beamten trägt alleine die polizeiliche Alltagsorganisation. Bei erfolgreichen Vermögensermittlungen fließt der abgeschöpfte Betrag in den Landesetat. Gleichwohl resultieren aus den intensivierten Ermittlungen vielfach Kosten, die im Verfahren im Falle einer Verurteilung zwar durch Staatsanwaltschaft und Gericht beigetrieben werden können, es gibt aber keinen Rückfluss an die investierende Dienststelle.

Demgegenüber könnte die finanzielle Beteiligung der Polizei bei den abgeschöpften Gewinnen zum einen eine Investition in die Bekämpfung dieser Kriminalität darstellen. Zum anderen würde sie die Ermittler zusätzlich motivieren. In Baden-Württemberg, dem „Ursprungsland“ der Vermögensermittlung, wird diese Beteiligung bereits seit mehreren Jahren erfolgreich praktiziert.

Antrag K 001: Konsensliste

Laufende Nummer: 185

| | |
|----------------------------|--|
| Antragsteller*in: | Administrator |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 die Anträge, die nach Aussprache auf der Konsensliste verblieben sind, im Block
- 2 angenommen werden.

Antrag S 031: kurzfristige Einführung eines ExpertInnengremium IT und Technik

Laufende Nummer: 74

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe ZPD |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **in der GdP Niedersachsen kurzfristig ein Expertengremium IT und Technik eingeführt**
- 4 **wird.**

Begründung

In Anbetracht immer komplexerer Sachfragen zu IT, FEM und weiteren Themen ist die Einrichtung eines ExpertInnengremiums in der GdP Niedersachsen dringend geboten. Dieses Gremium sollte Fach- und behördenübergreifend arbeiten und eng mit anderen Fachausschüssen vernetzt sein. In Anbetracht der Einführung einer IT-Fachstrategie der Polizei Niedersachsen sowie der Einrichtung des Programms P2020 sollte diesem Trend auch gewerkschaftlich Rechnung getragen werden.

Die GdP Rheinland-Pfalz hat beispielsweise seit 1998 einen Fachausschuss Technik eingerichtet.

Parallel zu diesem Antrag wird in einem weiteren Antrag die Einführung eines Fachausschusses Technik auf Bundesebene gefordert. Wenn dieser eingerichtet wurde, sollte das niedersächsische „Expertengremium“ in einen Fachausschuss auf Landesebene überführt werden.

Weitere Begründung ggf. mündlich

Antrag S 032: Einrichtung einer Arbeitsgruppe Mitgliederbindung

Laufende Nummer: 131

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Osnabrück |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **eine Arbeitsgruppe auf Landesebene bei der GdP Niedersachsen eingerichtet wird, die**
- 4 **sich mit dem Thema „Mitgliederbindung“ beschäftigt.**

Begründung

Viele neue Mitglieder werden zu Beginn ihres Studiums u.a. mit dem PolFHa oder der Einsatztasche geworben.

Der eigentliche Nutzen ihrer Gewerkschaft für die Zeit nach dem Studium ist vielen nicht bekannt, was offenbar der Grund für Austritte ist. Dies soll in einer Arbeitsgruppe betrachtet und später mit geeigneten Maßnahmen geändert werden. Hierzu gehören einerseits die Analyse der Gründe von Austritten und andererseits das Erarbeiten eines Konzepts, wie den Mitarbeitenden möglichst noch vor dem Wechsel zu den Dienststellen proaktiv die umfangreichen Vorteile einer fortdauernden Mitgliedschaft in der GdP aufgezeigt werden können.

Antrag S 035: Spezielle Fortbildungsangebote der GdP zu Tarifthemen bzw. Bildungsurlaub für Tarifbeschäftigte

Laufende Nummer: 163

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Göttingen |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **es Fortbildungsangebote von Seiten der GdP gibt, die speziell für Tarifbeschäftigte**
- 3 **die Möglichkeit bieten, Bildungsurlaub zu bekommen oder die speziell für**
- 4 **Tarifbeschäftigte sind.**

Begründung

Es sollten Angebote für Tarifbeschäftigte als Bildungsurlaub gemacht werden. Dies steigert die Attraktivität der GdP und zeigt, dass man sich kümmert. So könnte eine stärkere Bindung und Identifikation mit der GdP hergestellt werden.

Antrag S 036: Jährliche Kreisgruppenkonferenz

Laufende Nummer: 104

| | |
|----------------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Oldenburg |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass:
- 2
- 3 **einmal im Jahr eine landesweite Kreisgruppenkonferenz durch den GsV vorbereitet und**
- 4 **angeboten wird.**

Begründung

Die Arbeit der Kreisgruppen in der GdP ist gewerkschaftliche Kernarbeit. Die Kreisgruppen sind das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der Organisation. Die Kreisgruppen transportieren gewerkschaftliche Veränderungen und Herausforderungen.

Ein Treffen dient zudem dem gewerkschaftlichen Austausch und der Vernetzung der Funktionäre.

Antrag S 037: Beschulung KGen-Vorsitzende vor den PRW zur Durchführung

Laufende Nummer: 108

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Oldenburg |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass:
- 2
- 3 **allen KG-Vorsitzenden vor den Personalratswahlen eine Beschulung über die**
- 4 **Durchführung der Personalratswahlen (NPersVG) angeboten wird.**

Begründung

Die Kreisgruppenvorsitzenden sind in aller Regel verantwortlich für die Organisation der Personalratswahlen. Neben der Aufstellung der Listen hat die Erfahrung gezeigt, dass sie regelmäßig zudem den Mitgliedern, der Dienststelle und den Wahlvorständen um Rat bei der Durchführung der Wahlen gebeten werden.

Viele Dienststellen arbeiten mit wechselnden Wahlvorständen, so dass der Ablauf jedes Mal erneut angeeignet wird. Hier wäre es von großem Vorteil, wenn die KG-Vorsitzenden (oder Beauftragte) über ein angemessenes Wissen (analog zu den Schulungen der Wahlvorstände) verfügen.

Eine Beschulung könnte im Rahmen einer jährlichen KG-Konferenz erfolgen.

Antrag S 038: Erstellung eines Handbuchs für Kreis- und Bezirksgruppenvorstände

Laufende Nummer: 145

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | GsV |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **durch den GdP Landesbezirk ein Handbuch für Funktionäre auf Kreis- und**
- 3 **Bezirksgruppenebene entwickelt und herausgegeben wird, welches wichtige Hinweise für**
- 4 **die Ausübung der jeweiligen Funktionen beinhaltet.**

Begründung

Aufgrund demographischer Entwicklungen sind viele Kreis- und Bezirksgruppenvorstände fast vollständig mit neuen handelnden Personen besetzt worden. Um diesen die Arbeit in den jeweiligen Vorstandspositionen zu erleichtern, soll ein Handbuch entwickelt werden, welches sinnvolle und wichtige Hinweise für die Ausübung eben dieser Funktionen beinhaltet. Beispiele könnten sein:

- Wie organisiere ich eine Jahreshauptversammlung/einen Bezirksdelegiertentag
- Was ist ein Jahreshaushaltsabschluss?
- Wie nutze ich das Web-to-Print

Und ähnliche nützliche Hinweise.

Antrag S 040: Bildungsangebote über Vorstandsarbeit

Laufende Nummer: 146

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | GsV |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **spezielle Bildungsangebote entwickelt werden, die interessierten Kolleginnen und**
- 3 **Kollegen einen Einblick in und einen Austausch über die Vorstandsarbeit der GdP**
- 4 **Untergliederungen geben. Somit kann die Entscheidung zur Übernahme von**
- 5 **Vorstandsämtern und die Ausübung der Funktionen erleichtert werden.**

Begründung

Ggf. Mündlich

Antrag S 046: Einführung einer plattform- und endgeräteübergreifende Kommunikations- und Kollaborationssoftware

Laufende Nummer: 151

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | GsV |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **in der GdP Niedersachsen zeitnah eine plattform- und endgeräteübergreifende**
- 3 **Kommunikations- und Kollaborationssoftware als Standard für alle Untergliederungen**
- 4 **eingeführt wird.**
- 5 **Hierbei sind die positiven Erfahrungen des Landesvorstandes mit dem Dienst Microsoft**
- 6 **Teams zu berücksichtigen.**

Begründung

Eine Software, die Chatmöglichkeiten, Besprechungen - auch im Videoformat -, Notizen und Dokumentenmanagement vereint und auch datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen erfüllt, ist nicht nur in Pandemiezeiten Voraussetzung und Bedingung für eine erfolgreiche, weil auch ressourcenschonende Gewerkschaftsarbeit.

Antrag S 048: Schrittweise Hardwareausstattung der Gremien

Laufende Nummer: 152

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | GsV |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **in den Gremien der GdP Niedersachsen schrittweise ein einheitlicher Mindeststandard**
- 3 **in der Hardwareausstattung erreicht wird. Hierzu ist ein Stufenkonzept zu erstellen,**
- 4 **das Ausstattungsoptionen, Rahmenbedingungen sowie Finanzierung festlegt.**

Begründung

Eine einheitliche Hardwareausstattung erleichtert die Kommunikation und Kollaboration bei gleichzeitiger Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Sie lässt einen technischen Support durch die Landesgeschäftsstelle zu und erhöht dadurch die Handlungsfähigkeit der GdP Niedersachsen im digitalen Bereich.

Bei der Herstellung des einheitlichen Mindeststandards sind die positiven Erfahrungen des geschäftsführenden Landesvorstandes mit dem Tablet-Computer iPad der Fa. Apple zu berücksichtigen.

Antrag S 054: Vorhalten wiederverwendbarer, mobiler Werbeträger mit Logistikkonzept für eine professionelle Außendarstellung der GdP auf alle Ebenen

Laufende Nummer: 153

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | GsV |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 die GdP Niedersachsen in der Landesgeschäftsstelle Sammlungen von Materialien der
- 3 Außendarstellung für Aktionen, Mitgliederversammlungen, Pressekonferenzen u.ä.
- 4 vorhält und im Rahmen der Ausleihe den Untergliederungen zur Verfügung stellt.
- 5 Zu diesen Materialien gehören z.B. Roll-Ups, Fahnen, Tischwimpel.
- 6 Gleichzeitig wird ein Logistikkonzept entwickelt, welches auch einen Logistikservice
- 7 durch die Landesgeschäftsstelle sicherstellt.

Begründung

Ein professionelles und wertiges Auftreten der GdP entspricht ihrem Anspruch auf Wirkung als „die“ Gewerkschaft für Polizeibeschäftigte. Hierdurch wird insbesondere auch in Zeiten von Social Media und der damit einhergehenden Bedeutung des Bildes eine besondere Wirkkraft entfaltet. Liebevoll mit Tesafilm befestigte Fahnen an Rednerpulten haben einen unvergesslichen Charme, aber auch ihre Tücken, wenn sie sich in bestimmten Momenten einer Versammlung halbseitig lösen.

Eine zentral vorgehaltene Auswahl von wiederverwendbaren, mobilen Werbeträgern im Corporate Design der GdP entspricht auch den Grundsätzen der sparsamen Haushaltsführung sowie der Nachhaltigkeit.

Ein einmal erarbeitetes und abgestimmtes Logistikkonzept wird den Einsatz entsprechender Werbeträger für alle Seiten effizienter und kalkulierbarer machen.

Antrag S 055: Digitalisierung des Mitgliederkontakts

Laufende Nummer: 76

| | |
|----------------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe ZPD |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **der Schriftverkehr mit Mitgliedern zukünftig in erster Linie digital erfolgt.**

Begründung

Einladungen und Unterlagen für Sitzungen, Delegiertentage und andere Veranstaltungen werden aktuell oft in Papierform per Brief an die Mitglieder übermittelt. Dies kostet nicht nur Geld (Porto, Papier) und Zeit, sondern ist ebenso nicht nachhaltig.

Um dem Bild einer umweltfreundlichen und digitalisierten Gewerkschaft zu entsprechen, sollte der Mitgliederkontakt digitalisiert werden. Ein erster Schritt wäre bspw. die Abwicklung von Einladungen und Rückmeldungen zu Sitzungen digital per E-Mail. Um ältere Generationen nicht abzuhängen, können Mitglieder, die über keine E-Mail-Erreichbarkeit verfügen oder einen postalischen Kontakt wünschen, weiterhin auf diesem Wege kontaktiert werden.

Der Paragraph 2 der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP beinhaltet keine Passage, die z.B. Einladungen auf postalischem Wege erfordert.

Antrag S 063: Dynamisierung der Sterbegeldbeihilfe (analog der Anpassung der Mitgliedsbeiträge)

Laufende Nummer: 48

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Seniorengruppe |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **die Sterbegeldbeihilfe der GdP (zur Zeit Mitglieder 500 EUR / Partner/in 350 EUR)**
- 4 **nach jedem Bundeskongress der GdP analog der prozentualen Steigerung der**
- 5 **Mitgliederbeiträge im zurückliegenden Zeitraum erhöht wird. Es erfolgt eine Abrundung**
- 6 **auf 10er-Basis.**

Begründung

Mit dem 26. GdP Bundeskongress wurde die Sterbegeldbeihilfe erstmals nach mehr als 20 Jahren angepasst. Nunmehr soll künftig eine stete Anpassung entsprechend der Steigerung der Mitgliederbeiträge erfolgen.

Antrag S 064: Jährliches Sonderheft „Deutsche Polizei“ zu Tarifthemen

Laufende Nummer: 162

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Göttingen |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 es von der Zeitschrift deutsche Polizei 1 Sonderheft mit Tarifthemen im Jahr gibt.

Begründung

Die DP sollte sich 1 x jährlich explizit mit Tarifthemen befassen, um einmal auch den Tarifbeschäftigten gegenüber zu zeigen, dass sie wichtig für die GdP sind. Zum anderen besteht so die Möglichkeit, Beamte darauf aufmerksam zu machen, dass das Tarifrecht anders ist als das Beamtenrecht.

Antrag T 001: Abschluss Tarifvertrag Altersteilzeit

Laufende Nummer: 161

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Bezirksgruppe Göttingen |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2 **die Tarifbeschäftigten wieder die Möglichkeit bekommen, Altersteilzeit auf der**
- 3 **Grundlage eines Tarifvertrages in Anspruch nehmen zu können.**

Begründung

Das Heraufsetzen der Altersgrenze auf 67 Jahre ist in der schnelllebigen Zeit für viele Beschäftigte eine große Belastung. Der Gesetzgeber zwingt die Menschen dazu, mit Abschlägen auf die Rentenauszahlung in den Ruhestand zu gehen, wenn sie sich dem Druck der sich stetig wandelnden Zeit nicht mehr gewachsen fühlen. Die Zeit sich mit den Neuerungen der Technik auseinander zu setzen, ist auf Grund der Arbeitsbelastung nicht gegeben.

Antrag T 004: Plätze Verwaltungslehrgang II Tarifbeschäftigten vorbehalten

Laufende Nummer: 64

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Landesfrauengruppe |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **die wenigen Plätze zum Verwaltungslehrgang II für den Tarifbereich unangetastet**
- 4 **bleiben.**

Begründung

- Die Verwaltungslehrgänge bedeuten für die nichttechnischen Tarifbeschäftigten die einzige Aufstiegsmöglichkeit aus dem mittleren in den gehobenen Verwaltungsdienst.
- Es kommt vor, dass Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte für den Polizeidienst untauglich geworden sind. Verständlicherweise möchte der Dienstherr die Kolleginnen und Kollegen durch eine Umschulung in den gehobenen Verwaltungsdienst qualifizieren. Dieses geschieht aber zumeist durch Zuweisung eines dem Tarif vorbehaltenen Platzes.
- In der Summe sinkt dadurch die Möglichkeit, genügend Tarifbeschäftigte - in Anbetracht des Demografiewandels und der bevorstehenden Pensions- und Verrentungswellen - adäquat höher zu qualifizieren, weil ihnen zu wenig Plätze für den Aufstieg zugeteilt werden.
- Des Weiteren entsteht so ein erhöhter Rückstau von wartenden Tarifbeschäftigten, die die formale Voraussetzung benötigen, wenn ihre vorherigen Ausbildungen und Studiengänge nicht anerkannt werden.
- Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die gemäß § 33 NLVO zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 zugelassen sind, können ebenfalls auf den Verwaltungslehrgang II entsendet werden – und das ebenfalls zu Lasten der wenigen Plätze für Tarifbeschäftigte.
- I. E. kann dann nicht mehr von Chancengleichheit gesprochen werden.
- Vollzugsbeamtinnen und –beamten wie Verwaltungsbeamtinnen und –beamten müssen unabhängig zum Tarifpersonal Plätze zuerkannt bekommen.

Antrag T 009: Erschwerniszulage für Tätigkeiten bei der Observation im Verfassungsschutz

Laufende Nummer: 136

| | |
|---------------------|--|
| Antragsteller*in: | Kreisgruppe MI 5 |
| Status: | angenommen |
| Empfehlung der ABK: | Annahme |
| Sachgebiet: | K - Konsens |
| Entscheidung: | <input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend: |

- 1 der Landesvorstand sich dafür einsetzt, dass
- 2
- 3 **den Tarifbeschäftigten in der Observation des niedersächsischen Verfassungsschutzes**
- 4 **eine Erschwerniszulage gewährt wird.**

Begründung

Gemäß § 19 NEZulVO wird den Observationskräften des nds. Verfassungsschutzes eine Zulage für besondere Einsätze i.H.v. 225,00 Euro monatlich gewährt.

Tarifbeschäftigte sind von dieser Regelung ausgenommen. Aufgrund der gleichwertigen Tätigkeit und im Rahmen der Gleichbehandlung ist Tarifbeschäftigten die Erschwerniszulage ebenfalls zu gewähren.